

Stadt Voerde (Niederrhein)
Amtsblatt
 der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 36 vom 26.08.2013

4. Jahrgang

Auflage: 60

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	1-3
2. Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (NdrRh.) Bebauungsplan Nr. 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“	3-5
1. Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013	
1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Voerde wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 , für die Wahlberechtigten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:	
- während der Dienststunden am Montag und Dienstag, 02. und 03.09.2013 , von 7.30 – 17.00 Uhr , am Mittwoch, 04.09.2013 , von 7.30 – 16.00 Uhr , am Donnerstag, 05.09.2013 , von 7.30 – 18.00 Uhr und am Freitag, 06.09.2013 , von 7.30 – 12.30 Uhr im Rathaus Voerde, Bürgerbüro, Rathausplatz 20, 46562 Voerde.	
<p>Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.</p> <p>Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.</p> <p>Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.</p>	
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09. bis 06.09.2013 bei o.g. Dienststelle zu o.a. Dienstzeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.	
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung.	

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 113 Wesel I durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum 01.09.2013)

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung **(bis zum 06.09.2013)** versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben **a** bis **c** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Voerde, 22.08.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung
Wilfried Limke
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

2. Aufstellung von Bauleitplänen der Stadt Voerde (Ndrhh.)

Bebauungsplan Nr. 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 16.7.2013 den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ nach Behebung von Fehlern gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW vom 14.07.1994, GV. NRW. S. 666 in der zzt. gültigen Fassung) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 in der zzt. gültigen Fassung) und § 13 a BauGB erneut als Satzung beschlossen.

Weiterhin hat er beschlossen, dass der o.g. Bebauungsplan gem. § 214 Abs. 4 BauGB zum 03.02.2011 rückwirkend in Kraft gesetzt wird.

Der erneute Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Hinweise:

1. Der Bebauungsplan Nr. 63 / 2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ tritt mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 3.2.2011 in Kraft. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der Dienststunden der Verwaltung sowie nach Vereinbarung im Rathaus Voerde (Planungsamt, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch den Bebauungsplan Nr. 63/2. Änderung „Lippe-Seiten-Kanal/Alte Hünxer Straße“ in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - a) eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend für im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellte Bebauungspläne, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW können die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Voerde (Ndrhh.), den 22.08.2013

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter